

hört werden. Dem Ermessen des Bundeschiedsgerichts hängt es ab, ob die vorläufige Hemmung der Exekution während dieses Verfahrens zu beschließen sei. Hastet aber Versorger auf dem Verzuge, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, der Exekution auf Antrag der Partei, gegen welche sie verfügt ist, so lange Anstand zu geben, bis sie im Stande ist, einen Beschluß oder ein Erkenntniß des Bundeschiedsgerichts zu erwirken. Dazu hat der Verwaltungsrath ihr eine angemessene Frist unter der Verwarnung zu setzen, daß, nach deren unbenutztem Ablaufe, der Exekution ihr ungehemmter Lauf werde gelassen werden.

§. 48.

Beschwerden über Verzögerung oder Überschreitung der Grenze bei der vom Verwaltungsrath angeordneten Vollziehung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts gehören vor den Verwaltungsrath.

§. 49.

Wird gegen die Vollziehung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts von einem Dritten, gegen den dasselbe nicht ergangen ist, Einsprache erhoben und zugleich dargethan, daß durch dessen Vollziehung Nachtheile für ihn entstehen, so hat der Verwaltungsrath der Exekution so lange Anstand zu geben, bis die Einsprache auf die geeignete Weise erledigt ist.

Nr. 245. Gesetz vom 13. October 1849, die Abgabe von Kollateral-Erbchaftsfällen betr. (Publ. im N.-u. V.-Bl. Nr. 42.)

Wir Heinrich der Zweite und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

haben in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtig versammelten konstituierenden Landtage eine Abgabe von Kollateral-Erbchaftsfällen in dem gesammten Umfange des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie einzuführen, beschloffen und verordnen in dieser Hinsicht Folgendes:

§. 1.

Der Kollateral-Erbchafts-Abgabe unterliegen alle in dem Fürstenthume Reuß i. U. zum Anfall kommende Erbschaften und Vermächtnisse eines Verstorbenen, welche auf Seitenverwandte oder auf Fremde übergehen ohne Unterschied, ob sie in Lehn oder in Allodium bestehen.

Unter Seitenverwandten sind alle diejenigen Verwandten zu verstehen, welche nicht in auf- oder absteigender Linie leiblich verwandt oder bis zum Tode des Erblassers ehelich mit demselben verbunden gewesen sind.